

A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

25. Jahrgang, Nr. 15 · Prenzlau, den 14. Oktober 2019



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 1:** *Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses (6. Wahlperiode) am 22.10.2019*
- Seite 2:** *Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister des Landkreises Uckermark*
- Seite 3:** *Ergänzende Bestimmungen des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)*
- Seite 14:** *Bekanntmachung der Satzung der Hegegemeinschaft Uckermark*
- Seite 14:** *Bekanntmachung der Beschlüsse der 2. Sitzung des Kreistages (6. Wahlperiode) am 18.09.2019*

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 2. SITZUNG DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES (6. WAHLPERIODE) AM 22.10.2019

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

Die 2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses (6. Wahlperiode) findet am Dienstag, dem 22.10.2019, um 17:00 Uhr in der Kreisverwaltung Uckermark in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Haus 4, Raum 301 statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl der/des 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses
3. Verpflichtung der Vertreter der Freien Träger und der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
4. Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
 - 4.1 Anträge zur Tagesordnung
5. Informationen
 - 5.1 Kindeswohlgefährdungen - statistischer Rückblick
 - 5.2 "Der Jugendhilfeausschuss" - Besonderheiten im kommunalen Gefüge
 - 5.3 Anträge auf Zuschusserhöhung zur Kindertagesbetreuung (Härtefallregelung) für das Jahr 2018
 - 5.4 Bundesprogramm "Demokratie leben"
6. Einwohnerfragestunde
7. Anfragen
8. Anträge
9. Begrenzung der Zahl der Mitglieder des Kreiskitaälternbeirates
BV/188/2019
10. Neufassung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Uckermark
BV/189/2019

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
 - 1.1 Anträge zur Tagesordnung
2. Anfragen
3. Anträge
4. Informationen

Prenzlau, den 11.10.2019

Im Benehmen:

gez. Thomas Neumann
Ausschussvorsitzender

gez. Karina Dörk
Landrätin

**SATZUNG ZUR REGELUNG DER AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG UND
REISEKOSTENPAUSCHALE DER EHRENAMTLICHEN STELLVERTRETENDEN
KREISBRANDMEISTER DES LANDKREISES UCKERMARK**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) – BbgKVerf - in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 BbgKVerf. und § 29 Abs. 1, 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S.25), hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 18.09.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Entschädigung der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister.

§ 2

Aufwandsentschädigung

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters erhalten für ihre ausgeübte Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.

§ 3

Reisekostenpauschale

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters erhalten im Rahmen ihrer ausgeübten Tätigkeit eine monatliche Reisekostenpauschale in Höhe von 80,00 €. Mit dieser Pauschale sind eventuelle Aufwendungen für Verpflegung abgegolten.

§ 4

Zahlungsweise

- (1) Die Auszahlung der Entschädigungen nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erfolgt bis zum 30. eines jeden Monats.
- (2) Die erstmalige Auszahlung nach § 4 Abs. (1) erfolgt am 30. des Folgemonats nach Bestellung durch die Landrätin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Prenzlau, 01.10.2019

gez. Karina Dörk
Landrätin

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES (NUWA) ZUR VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSORGUNG MIT WASSER (AVBWasserV)

Die Verbandsversammlung des NUWA hat in ihrer Sitzung am **28. August 2019** die nachfolgenden Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV nebst dem als Anlage 1 beigefügten Preisblatt für die Versorgung mit Trinkwasser beschlossen:

I. Allgemeines

1. Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV gelten für alle Anschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des NUWA und für die Versorgung mit Wasser durch den NUWA. Abweichende Vereinbarungen gem. § 1 Abs. 3 AVBWasserV sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig, sie bedürfen der Schriftform.

2. Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung des NUWA und deren Benutzung muss für den NUWA technisch, betrieblich und wirtschaftlich zumutbar sein und kann nach den Regelungen der jeweils gültigen „Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes -NUWA- (Wassersatzung)“ versagt werden (Anschluss und Benutzungsrecht).

3. Die AVBWasserV hat für die neuen Bundesländer ab 03.10.1990 Rechtsverbindlichkeit. Eigentumsverhältnisse zu Hausanschlüssen, die vor dem 03.10.1990 bestanden, bleiben hiervon unberührt.

Bei vor dem 03.10.1990 erstellten Hausanschlüssen endet die Öffentlichkeit der Anlage und damit das Eigentum des NUWA nach § 10 Abs. 6 AVBWasserV i.V.m. § 2 Abs. 3 der Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Brauchwasser – Wasserversorgungsbedingungen – vom 26.01.1978 (GBl. der DDR I Nr. 6, S. 89) an der Grundstücksgrenze. Bei der Versorgung mehrerer hintereinanderliegender Grundstücke endet die Öffentlichkeit der Anlage an der dem Verteilungsnetz nächstliegenden Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dahinterliegende Grundstücke an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Die hinter der ersten Grundstücksgrenze liegende Hausanschlussleitung fällt in das Eigentum und den Verantwortungsbereich des jeweiligen Grundstückseigentümers.

4. Dem NUWA obliegt nicht die Vorhaltung und Lieferung von Löschwasser gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) in der jeweils gültigen Fassung. Der NUWA kann davon abweichend die Lieferung und Vorhaltung von Wasser für Feuerwehren mit den Kommunen durch gesonderte Verträge regeln. Die Kosten für den danach übernommenen Brandschutz haben die Träger des Brandschutzes zu tragen.

II. Antrag und Vertragsabschluss für die Wasserversorgung (§ 2 AVBWasserV)

1. Der Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgungsanlage des NUWA muss mittels, beim NUWA oder zur Aufgabenerfüllung beauftragten Dritten erhältlichen, Vordruck gestellt werden. Dem Antrag ist ein aktueller Lageplan des Grundstückes mit allen Gebäuden und Grundstücksgrenzen, eine Beschreibung aller auf dem Grundstück zu versorgenden Anlagen mit Art und Anzahl der Verbrauchsstellen sowie ein Grundriss des Erdgeschosses (bei Bau mit Keller ein Kellergrundriss) mit Angabe des vorgesehenen Einbauortes der Messeinrichtung beizufügen.

2. Der NUWA schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht bzw. mit einem ähnlich dinglich gesichertem Recht belastet, wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten bzw. dem zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten abgeschlossen.

3. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks – Mieter, Pächter, Nießbraucher – abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet.

4. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

5. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit dem NUWA abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, dem NUWA unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen dem NUWA auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

6. Der NUWA kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen beider Vertragspartner sind angemessen zu berücksichtigen.

7. Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt der Kunde diese Benennung, kann der NUWA einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.

III. Widerrufsbelehrung

1. Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Versorgungsvertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, hat der Kunde dem NUWA, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau (Tel: 03984/853-0, Fax: 03984/853-599, Email: info@nuwa.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über seinen Entschluss, den Versorgungsvertrag zu widerrufen, zu informieren. Er kann dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

2. Wenn der Kunde den Versorgungsvertrag widerruft, hat der NUWA ihm alle Zahlungen, die er von ihm erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die vom NUWA angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Versorgungsvertrages beim NUWA eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet der NUWA dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

3. Hat der Anschlussnehmer bzw. Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat er dem NUWA einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er den NUWA von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

IV. Begriffsbestimmungen

1. Versorgungsleitungen sind Leitungen im Versorgungsgebiet des NUWA zur Verteilung von Trinkwasser, an die die Anschlussleitungen anbinden. Sie befinden sich im Eigentum des NUWA.

2. Gemäß § 10 AVBWasserV besteht der Hausanschluss aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

3. Die Anschlussleitung ist Teil des Hausanschlusses gem. § 10 AVBWasserV und stellt die direkte Verbindung von der Versorgungsleitung, einschließlich Anbindeformstück bzw. -armatur, bis zur Grundstücksgrenze dar. Sie befindet sich im Eigentum des NUWA.

4. Die Grundstücksleitung ist ein weiterer Teil des Hausanschlusses gem. § 10 AVBWasserV und definiert die Leitung, die an der Grundstücksgrenze beginnend auf dem Grundstück liegt und bis zur Hauptabsperrvorrichtung führt. Grundstücksleitungen die vor dem 03.10.1990 erstellt wurden befinden sich im Eigentum des Anschlussnehmers, im Übrigen im Eigentum des NUWA.

5. Bei in den Öffentlichkeitsbereich reichenden Gebäuden tritt an die Stelle der Grundstücksgrenze, die Außenkante des Bauwerks.

6. Die Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers vor der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.

7. Messeinrichtung im Sinne dieser Ergänzenden Bedingungen ist der Wasserzähler, welcher in die Wasserzähleranlage zu montieren ist.

8. Die Wasserzähleranlage besteht aus der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler, der Wasserzählergarnitur bestehend aus Anschlussbügel, Längenausgleichverschraubungen, Wasserzähler und dem anschließenden KFR-Ventil (kombiniertes Freiflussventil mit Rückflussverhinderer) auf der Verbrauchsseite. Die Wasserzähleranlage befindet sich im Eigentum des Kunden, ausgenommen: Hauptabsperrvorrichtung und Wasserzähler.

9. Der Wasserzähler ist die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtung, durch welche die auf dem Grundstück verbrauchte Wassermenge festgestellt wird. Der Wasserzähler ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

10. Die Kundenanlage beginnt mit der Absperrvorrichtung mit Rückflussverhinderer unmittelbar hinter dem Wasserzähler.

11. Eigengewinnungsanlagen sind Eigenversorgungsanlagen, Regenwassernutzungsanlagen sowie individuelle Versorgungsanlagen.

12. Der Gartenwasserzähler ist der Wasserzähler, der die verbrauchte Wassermenge misst, die nicht der zentralen bzw. dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird (Absetzungsmenge); Verweis auf Ziffer XVI.

V. Bedarfsdeckung (§ 3 AVBWasserV)

Zwischen den Eigenversorgungsanlagen des Kunden und der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des NUWA ist eine Verbindung nicht zulässig.

VI. Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung (§ 5 AVBWasserV)

Wenn es bei einem Wassernotstand oder bei einer Wasserknappheit zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich ist, kann der NUWA die Wasserentnahme allgemein oder die Wasserverwendung für bestimmte Zwecke beschränken. Die Unterrichtung über die Beschränkung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, auf der Internetseite des NUWA oder in sonst geeigneter Weise. Diese Beschränkungen sind für alle Abnehmer bindend.

VII. Grundstücksbenutzung (§ 8 AVBWasserV)

1. Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Anschlussnehmer seinem Antrag auf Anschluss, die Zustimmung des betreffenden Grundstückseigentümers, zu Gunsten des NUWA eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit eintragen zu lassen, beizufügen. Die Kosten hierfür trägt der künftige Anschlussnehmer, einschließlich etwaiger Entschädigungen Dritter.

2. Der Grundstückseigentümer hat unter Wahrung seiner berechtigten Interessen unentgeltlich zuzulassen, dass der NUWA nach gemeinsamer Abstimmung Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt, soweit er an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist und die Armatur seinem oder dem öffentlichen Interesse dient. Der Befestigungsort wird in Abstimmung zwischen Kunden und NUWA festgelegt; im Zweifel entscheidet der NUWA.

3. Sollten in Ausnahmefällen zur Durchführung der Versorgung Teile des Verteilungsnetzes nebst Zubehör in Privatgrundstücken verlegt werden müssen, wird dazu die Gestattung des Grundstückseigentümers vor Baubeginn eingeholt und eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zum Bauende zu Gunsten und auf Kosten des NUWA eingetragen. Dabei findet § 8 Abs. 3 AVBWasserV keine Anwendung.

VIII. Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBWasserV)

Sollten zur Versorgung eines oder mehrerer Kunden Verteilungsanlagen errichtet, erweitert oder verstärkt werden, wird neben den Hausanschlusskosten ein Baukostenzuschuss in Höhe von 70 % der ansetzbaren Kosten berechnet.

IX. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

1. Bei der Verwendung eines Wasserzählerschachtes gemäß Ziffer X. ist dieser Bestandteil der Kundenanlage, die Öffentlichkeit endet vor dem Wasserzählerschacht.

2. Der Anschlussnehmer erstattet dem NUWA die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses mit einer Anschlussnennweite bis einschließlich DN 40 und einer Anschlusslänge bis einschließlich 30 m nach den im „Preisblatt Trinkwasser“ (Anlage 1) des NUWA veröffentlichten Pauschalsätzen.

3. Die Hausanschlusspauschale beinhaltet die Verbindung des Hausanschlusses mit der Versorgungsleitung, die Verlegung des Hausanschlusses bis einschließlich 30 m einschließlich der dafür erforderlichen Erdarbeiten sowie das Aufbrechen und Schließen von Oberflächenbefestigungen, die Lieferung und Montage der Wasserzähleranlage mit dem Wasserzähler und die Inbetriebsetzung des Hausanschlusses inkl. aller dafür notwendigen Genehmigungen und Nachweise.

4. Ist bei der Verlegung eines Trinkwasserhausanschlusses durch den NUWA eine Hauseinführung notwendig, wird dem Anschlussnehmer vom NUWA eine zertifizierte Hauseinführung kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Einbaukosten trägt der Anschlussnehmer. Bei der zeitgleichen Verlegung mehrerer Haus-/Netzanschlüsse (andere Medien) durch den NUWA und die Stadtwerke Prenzlau GmbH in einem gemeinsamen Graben wird die entsprechende, zertifizierte Hauseinführungskombination (Mehrspartenhauseinführung-MSH) dem Anschlussnehmer kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Möglichkeit zur Erbringung von Eigenleistungen entfällt hier. Auch hier trägt der Anschlussnehmer die Einbaukosten.

5. Bei Hausanschlüssen mit einer Nennweite größer DN 40 oder einer Länge größer 30 m werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

6. Treten bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse auf, z.B. Durchbruch durch alte Fundamente, Findlinge, Dükerungen, Kreuzungen, Grundwasserabsenkungen etc., so werden hierdurch entstehende Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich zu den Pauschalsätzen berechnet.

7. Der Anschlussnehmer erstattet dem NUWA die Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses bzw. der Wasserzähleranlage, die durch Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

8. Die Herstellung eines temporären Trinkwasseranschlusses wird nach den im „Preisblatt Trinkwasser“ (Anlage 1) des NUWA veröffentlichten Preisen abgerechnet.

9. Der Anschlussnehmer ist für die Herstellung der für den Hausanschluss erforderlichen Durchbrüche (Bodenplatte, Mauerwerk etc.) und deren sachgerechten Verschluss verantwortlich. Dabei sind nur zertifizierte Hauseinführungen zu verwenden und die technischen Vorgaben des NUWA zwingend einzuhalten. Der NUWA steht für die Vorbereitung und Durchführung dieser Arbeiten als Ansprechpartner zur Verfügung.

Der NUWA behält sich vor, die Durchbrüche in Abhängigkeit von den technischen und örtlichen Gegebenheiten (z.B. vorhandene Gebäude), selbst auszuführen und dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand zu berechnen.

10. Der NUWA hält auf seine Kosten die in seinem Eigentum stehenden Teile des Hausanschlusses und – mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVBWasserV vorgesehenen Fälle – auch den Wasserzähler instand. Der NUWA ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung an Hausanschlussleitungen auszuführen. Erfolgen Arbeiten durch den NUWA im Auftrag des Anschlussnehmers an Teilen der Hausanschlussleitung die im Eigentum des Anschlussnehmers stehen, trägt der Anschlussnehmer die dafür anfallenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand.

11. Die Hausanschlussleitung muss leicht zugänglich sein, ihre Trasse darf weder überbaut, noch mit Sträuchern oder Bäumen überpflanzt werden, keine ungewöhnlich hohe Überdeckung erhalten und nicht mit einer über das übliche Maß hinausgehende Oberflächenausführung bedeckt werden. Hat der NUWA durch diese oder andere Einwirkungen auf den Hausanschluss, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, Mehraufwendungen bei der Instandhaltung, Änderung oder Wechselung der Hausanschlussleitung, trägt der Anschlussnehmer die dafür entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand.

12. Schäden an der Hausanschlussleitung sind dem NUWA unverzüglich zu melden. Befindet sich der Schaden auf einem Teil der Hausanschlussleitung der im Eigentum des Anschlussnehmers steht, kann das durch diese Schäden ungenutzt und ungezählt abfließende Wasser geschätzt und dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt werden.

13. Bei Gefahr im Verzug ist der NUWA berechtigt, Schäden an dem Teil des Hausanschlusses, der im Eigentum des Anschlussnehmers steht, auf Kosten des Anschlussnehmers zu beheben, auch wenn dieser den Schaden nicht gemeldet bzw. keinen Auftrag zur Schadensbeseitigung erteilt hat.

14. Der NUWA kann den Hausanschluss eines Grundstücks trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn der Versorgungsvertrag mit dem Kunden beendet wurde; der Kunde trägt die Kosten für die von ihm beantragte Trennung. Zur Wiederaufnahme der Versorgung des Grundstücks ist ein neuer Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des NUWA zu beantragen.

15. Wird ein Grundstück geteilt, ist durch den nicht versorgten Grundstückseigentümer ein Antrag auf Herstellung eines neuen Hausanschlusses zu stellen. Es gelten die Regelungen für einen Neuanschluss.

16. Wurde der Versorgungsvertrag mit dem Kunden beendet und der Hausanschluss abgesperrt, ist der NUWA nicht verpflichtet den abgesperrten Hausanschluss wieder in Betrieb zu nehmen, wenn dieser nicht den Regeln der Technik und den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des NUWA entspricht oder die Rechts- und Eigentumsverhältnisse nicht eindeutig geklärt sind.

Zur Wiederaufnahme der Versorgung des Grundstücks ist ein neuer Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des NUWA zu beantragen.

18. Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwaig zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

X. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

1. Der NUWA kann unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 AVBWasserV verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht anbringt, wenn die Hausanschlussleitung unverhältnismäßig lang ist. Unverhältnismäßigkeit i.S.d. § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV liegt vor, wenn die Länge der Hausanschlussleitung mehr als 30 m beträgt. Abweichend hiervon ist, bei nicht ständig bewohnten Grundstücken, grundsätzlich ein Wasserzählerschacht an der Grundstücksgrenze zu setzen.

2. Der Wasserzählerschacht sowie die hinter der Messeinrichtung beginnende Leitung (Kundenanlage) stehen im Eigentum des Anschlussnehmers. Ist eine Umverlegung des Wasserzählerschachtes erforderlich (z.B. durch Straßenbau), tragen der Anschlussnehmer und der NUWA die Umverlegungskosten jeweils für die in ihrem Eigentum stehenden Teile des Hausanschlusses.

3. Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen Regeln, insbesondere der DIN 1988, und den TAB des NUWA entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden.

4. Wasserzähleranlagen sind in einem dafür geeigneten frostfreien Raum nahe der straßenseitig gelegenen Hauswand oder in einem Wasserzählerschacht unterzubringen. Sie müssen zugänglich und leicht ablesbar sein, um ausgewechselt und überprüft werden zu können.

XI. Kundenanlage (§ 12 AVBWasserV)

1. Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, muss auch diese von der Messeinrichtung erfasste Wassermenge vom Kunden bezahlt werden.

2. Die Errichtung und wesentliche Veränderung der Kundenanlage hinter dem Hausanschluss darf nur durch den NUWA oder ein in ein Installateursverzeichnis eines in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen nach den dafür geltenden Vorschriften erfolgen

3. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass dem NUWA vor der Errichtung einer Kundenanlage Name und Anschrift des von ihm beauftragten Installateurunternehmens schriftlich mitgeteilt werden.

4. Entspricht eine Kundenanlage nicht den anerkannten Regeln der Technik bzw. den TAB des NUWA, kann der NUWA vom Kunden verlangen, dass er seine Kundenanlage innerhalb einer angemessenen Frist entsprechend anpasst. Insbesondere kann der NUWA verlangen, dass der Kunde eine Wasserzähleranlage oder ein KFR-Ventil nachrüstet.

5. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem NUWA denjenigen Mehraufwand (z.B. bei der Überwachung, Unterhaltung oder dem Ersatz der Messeinrichtungen) zu erstatten, der dem NUWA dadurch entsteht, dass die Kundenanlage nicht den anerkannten Regeln der Technik und den TAB des NUWA entspricht. Gleiches gilt auch für Beschädigungen des Zählers durch Frosteinwirkung.

XII. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)

1. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist von einem in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenen Installationsunternehmens beim NUWA zu beantragen. Die Inbetriebsetzung erfolgt durch den Einbau des Wasserzählers und durch Öffnen der Hauptabsperrvorrichtung durch den NUWA oder den von ihm beauftragten Dritten.

2. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Anschlusskosten abhängig gemacht werden.

XIII. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen (§ 15 AVBWasserV)

Die Maßnahmen des Kunden, z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten, Enthärtungsanlagen, dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen des NUWA (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben. Diese Änderungen der Kundenanlagen sind dem NUWA vor beabsichtigter Ausführung schriftlich anzuzeigen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des NUWA. Die Genehmigung ist kostenpflichtig; es gilt Ziffer XII.

XIV. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

1. Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des NUWA den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor.

2. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Nutzungsberechtigten, wie z.B. Pächtern oder Mietern, die selbst nicht Kunden des NUWA sind, die Zutrittsgewährung in dem in Ziffer XIV. 1. genannten Umfang aufzuerlegen und, soweit erforderlich, darauf hinzuwirken, dass der Beauftragte des NUWA auch deren Räume betreten kann.

3. Kosten, die dem NUWA dadurch entstehen, dass eine Kundenanlage nicht zugänglich ist, hat der Kunde zu tragen.

XV. Technische Anschlussbedingungen (§ 17 AVBWasserV)

Die technischen Anforderungen des NUWA an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an die Errichtung und den Betrieb der Kundenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des NUWA festgelegt.

XVI. Messung (§ 18 AVBWasserV)

1. Der NUWA stellt im Regelfall für jeden Hausanschluss grundsätzlich nur einen Hauptzähler zur Ermittlung des Gesamtverbrauchs zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren mit dem NUWA nicht abrechnungsrelevanten Zählern hinter dem Hauptzähler (z. B. Wohnungswasserzähler in Mehrfamilienhäusern) für den internen Gebrauch durch den Abnehmer ist grundsätzlich zulässig, jedoch bleiben die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Abnehmer überlassen. „Gartenwasserzähler“ (Unterzähler, bei leitungsgebundener Schmutzwasserentsorgung, beschränkt auf die Zählergröße kleiner/gleich Q3,4) die für die Abrechnung mit dem NUWA maßgeblich sind, werden vom NUWA gestellt, verplombt und abgelesen. „Gartenwasserzähler“ haben eine jährliche Grundgebühr und

einmalige Inbetriebsetzungskosten gemäß „Preisblatt Trinkwasser“ (Anlage 1). Den Zählerplatz mit Wasserzähleranlage für den abrechnungsrelevanten „Gartenwasserzähler“ stellt der Kunde gemäß den Anforderungen des NUWA. Soweit weitere Zähler für die Abrechnung mit dem NUWA maßgeblich sind, so sind diese parallel zum vorhandenen Hauptzähler als weiterer Hauptzähler zu errichten. Die zusätzlichen Messeinrichtungen sind durch den NUWA bereitzustellen, zu verplomben und abzulesen. Die Erstattung der Kosten erfolgt durch den Kunden nach Maßgabe der Entgelte im „Preisblatt Trinkwasser“ (Anlage 1).

2. Die Messeinrichtungen sind Eigentum des NUWA. Der Kunde darf daran weder Änderungen noch sonstige Maßnahmen durchführen oder dulden. Die Messeinrichtungen dürfen nur durch den NUWA oder von ihm beauftragte Dritte eingebaut werden.

3. Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Insbesondere bei Schäden durch Frosteinwirkung, hat der Kunde dem NUWA die Aufwendungen für die Instandsetzung gemäß „Preisblatt Trinkwasser“ (Anlage 1) zu ersetzen. Die Beschädigung einer Verplombung hat den Austausch des Wasserzählers zu Lasten des Kunden zur Folge.

4. Die Kosten für die Verlegung einer Messeinrichtung gemäß § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

5. Zu den Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gehören auch die Kosten des Transports sowie für den Ein- und Ausbau der Messeinrichtungen. Die Kostentragung erfolgt gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV.

6. Verlust, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen sind dem NUWA unverzüglich mitzuteilen.

7. Der NUWA ist in Ausnahmefällen berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage von Richtwerten und Durchschnittsverbräuchen zu schätzen, sofern keine Messeinrichtung vorhanden ist oder diese einen Defekt aufweist.

XVII. Verwendung des Wassers (§ 22 AVBWasserV)

Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter, Pächter oder ähnlich berechtigte Personen geliefert. Eine darüberhinausgehende Weiterverteilung von Trinkwasser durch den Kunden an Dritte, insbesondere auf andere Grundstücke, ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des NUWA auf Antrag möglich. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Dritten dem NUWA gegenüber keine, über § 6 Abs. 1 - 3 der AVBWasserV hinausgehenden, Schadensersatzansprüche erheben. Der Kunde hat dem NUWA hierzu durch rechtsverbindliche Erklärung von der Haftung freizustellen.

Für die Entnahme von Wasser aus Hydranten zu vorübergehenden Zwecken – nicht für Feuerschutzmaßnahmen – ist ein Hydrantenstandrohr mit Messeinrichtung des NUWA zu verwenden, das vom NUWA oder in seinem Auftrag handelnden Dritten gegen eine Sicherheitsleistung vermietet wird.

XVIII. Vertragsstrafe (§ 23 AVBWasserV)

Der NUWA erhebt bei unerlaubter Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage eine Vertragsstrafe nach dem Preis für die 5-fache Menge desjenigen Verbrauchs, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt.

XIX. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)

1. Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu den vom NUWA mitgeteilten Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Anforderung. Bei Überschreiten der Fälligkeit werden Verzugszinsen in einer Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit berechnet. Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn der NUWA zu diesem Termin über den Zahlungsbetrag verfügen und diesen dem Kundenkonto zuordnen kann. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des vom NUWA angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde dem NUWA zu erstatten.

2. Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen sowie für Sperrandrohungen und Rücklastschriften werden vom NUWA pauschale Entgelte berechnet. Die Höhe der Entgelte ist dem „Preisblatt Trinkwasser“ (Anlage 1) zu entnehmen.

3. Die Erstattung der Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (auch auf Kundenwunsch) erfolgt durch den Kunden entsprechend dem „Preisblatt Trinkwasser“ (Anlage 1).

4. Alle Entgelte sind sofort fällig. Die Belieferung wird wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind. Die Kosten der Wiederherstellung kann der NUWA als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsabschlag.

XX. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (§ 32 AVBWasserV)

Erfolgt ein Eigentümerwechsel für ein an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenes Grundstück, hat der bisherige Grundstückseigentümer den Eigentumswechsel innerhalb von zwei Wochen dem NUWA schriftlich anzuzeigen und

gleichzeitig den vom neuen Eigentümer bestätigten Zählerstand zu übermitteln. Der neue Eigentümer hat sich im gleichen Zeitraum als Kunde anzumelden. Der NUWA ist nicht verpflichtet, Vertragsänderungen rückwirkend vorzunehmen. Die Kosten einer zeitweiligen Absperrung trägt der Kunde nach den im „Preisblatt Trinkwasser“ (Anlage 1) festgelegten Entgelten.

XXI. Umsatzsteuer

Maßgeblich sind die jeweiligen Preise ohne Umsatzsteuer. Soweit die genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, sind im Preisblatt Trinkwasser (Anlage 1) neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise angegeben. Das vom Kunden zu entrichtende Brutto-Entgelt ergibt sich aus den Netto-Entgelten, zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zurzeit 7 % und 19 %.

XXII. Datenschutz

1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist:

Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband

Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Telefon: 03984 853-555, Telefax: 03984 853599

E-Mail: info@nuwa.de, www.nuwa.de.

2. Der Datenschutzbeauftragte des NUWA steht für Fragen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Rechtsanwalt Markus Selent, Raumerstraße 23, 10437 Berlin

Telefon: 030 60933555, Telefax: 030 60933558

E-Mail: selent@point-of-law.de.

3. Der NUWA verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Adresse, Zählernummer), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

4. Der NUWA verarbeitet die personenbezogenen Daten zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) der Verträge zum Netzanschluss, zur Versorgung mit Wasser sowie zur Entsorgung von Abwasser (und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden) auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.

b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des NUWA oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

d) Soweit der Kunde des NUWA eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der NUWA personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.

e) Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch Auskunfteien (z. B. Bürgel, SCHUFA und/oder Creditreform) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und

f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des NUWA oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der NUWA übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Vertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftei. Der Datenaustausch mit der Auskunftei dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.

5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auskunfteien, Mess-/IT-Dienstleister, Druck- und Zustellungsdienstleister, Betriebsführer, Markt- bzw. Meinungsforschungsinstitute, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Inkassodienstleister und Anwälte, Versicherungen, Wirtschaftsprüfer und andere Be-

rechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), ausschließlich, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

6. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

7. Die personenbezogenen Daten werden zu den unter Ziffer 4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des NUWA an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

8. Es bestehen gegenüber dem NUWA folgende Rechte auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO):

- a) Recht auf Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO);
- b) Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO);
- c) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO);
- d) Recht auf Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO);
- e) Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
- f) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

9. Verarbeitet der NUWA personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass der NUWA für die Dauer des Vertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten des NUWA als Verantwortlichem sowie des Datenschutzbeauftragten des NUWA mit.

10. Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem NUWA ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der NUWA wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der NUWA auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber dem NUWA aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der NUWA wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

Nord-Uckermärkischer Wasser-und Abwasserverband,
Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau
Telefax: 03984 853599
E-Mail: info@nuwa.de.

XXIII. Streitbeilegungsverfahren

Für eine Verbraucherschlichtung bei Streitigkeiten, die nicht Strom oder Gas betreffen, ist die Allgemeine Schlichtungsstelle zuständig. Der NUWA nimmt jedoch in dem Bereich Wasser an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil. Das Gesetz verpflichtet uns dennoch, auf die für Sie zuständige Schlichtungsstelle hinzuweisen. Dies ist die:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle
des Zentrums für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein
Tel.: 07851/ 795 79 40, Fax: 07851/ 795 79 41

E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de
 www.verbraucher-schlichter.de.

XXIV. Schlussbestimmungen

Diese Bestimmungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

XXV. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen inkl. Anlage 1 treten am 01.01.2020 in Kraft.

Prenzlau, den 29.08.2019

gez. Hendrik Sommer
 Verbandsvorsteher

Widerrufsformular

Nord-Uckermärkischer
 Wasser- und Abwasserverband
 Freyschmidtstraße 20
 17291 Prenzlau

oder per Fax an: 03984/853-599

oder per Email an: info@nuwa.de

Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an den Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverband zurück.

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Zum Beispiel: Artikelnummer | Leistungsgegenstand | Geschäftszeichen | Auftragsnummer | Vertragsnummer

bestellt am (*)

erhalten am (*)

Vorname | Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Straße | Hausnummer

PLZ

Ort | Ortsteil

Unterschrift des/der Verbraucher(s)

Datum

Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier)

(*) Unzutreffendes streichen

Anlage 1 zu den Ergänzenden Bestimmungen des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

Preisblatt Trinkwasser

1. Entgelte für die Lieferung von Trinkwasser / Bauwasser

Das Trinkwasser-/ Bauwasserentgelt setzt sich aus dem Grundpreis für den Trinkwasseranschluss bzw. vorverlegten Hausanschluss und dem Arbeitspreis für die bezogene Menge Trinkwasser zusammen.

Gewerbe ohne eigenen Trinkwasserhausanschluss werden jeweils einem Grundpreis für einen Großwasserzähler gleichgesetzt.

Der Grundpreis für den Trinkwasserhausanschluss bzw. vorverlegten Hausanschluss beträgt entsprechend der Zählernennleistung (Q3/Qn) bzw. Anschlussnennweite (DN) für einen Wasserzähler:

Bezeichnung	Q _n m ³ /h	DN	Grundpreis je Zähler/Jahr -netto-	Grundpreis je Zähler/Jahr - brutto-
bis Q3 = 4	bis 2,5	20 mm	155,62 €	166,51 €
Q3 = 10	bis 6,0	25 mm	737,23 €	788,84 €
Q3 = 16	bis 10,0	40 mm	1.472,37 €	1.575,44 €
Q3 = 25	bis 15,0	50 mm	1.514,75 €	1.620,78 €
Q3 = 63	bis 40,0	80 mm	1.832,30 €	1.960,56 €
Q3 = 100	bis 60,0	100 mm	2.149,85 €	2.300,34 €
Q3 = 250	bis 150,0	150 mm	2.478,35 €	2.651,83 €
> Q3 = 250	ab 150,0	> 150 mm	2.792,25 €	2.987,71 €

Der Grundpreis für eine zusätzliche Messeinrichtung (Gartenwasserzähler als Unterzähler) beträgt:

Position	Grundpreis je Zähler/Jahr - netto-	Grundpreis je Zähler/Jahr - brutto-
Grundpreis	21,80 €	25,94 €

Der Arbeitspreis beträgt:

Position	netto	brutto
Arbeitspreis	1.14 €/m ³	1,22 €/m³

Bei einem Jahresverbrauch von mehr als 3.000 m³ können Sondertarife vereinbart werden.

Für die nur vorübergehende Versorgung kann der NUWA gesonderte Preise festlegen.

Das Bereitstellungsentgelt für Abnahmestellen, die der Bereitstellung von Trinkwasser für Reserve-, Havarie-, Feuerlösch- oder sonstige Vorhaltezwecke dienen, bezieht sich auf die Anschlussnennweite (DN) in folgender Größe pro Tag:

DN	Entgelt/Tag -netto-	Entgelt/Tag -brutto-
bis 100 mm	3,50 €	3,75 €
bis 150 mm	5,00 €	5,35 €
bis 200 mm	7,00 €	7,49 €
ab 200 mm	10,00 €	10,70 €

2. Hausanschlusspauschale für Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite bis einschließlich DN 40 und einer Anschlusslänge bis einschließlich 30 m

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite bis einschließlich DN 40 und einer Anschlusslänge bis einschließlich 30 m	2.336,45	2.500,00
Nachlass für Eigenleistung Erdarbeiten je lfd. Meter bei Einhaltung der Vorgaben des NUWA	28,32	30,30
Herstellung von Durchbrüchen für die Hauseinführung (Bodenplatte, Mauerwerk etc.) durch den NUWA	Nach tatsächlichem Aufwand	
Zuschlag für temporären Hausanschluss (vorverlegter	845,79	905,00

Hausanschluss) in Verbindung mit der Errichtung eines Hausanschlusses

Temporärer Hausanschluss für Veranstaltungen etc.

Nach tatsächlichem Aufwand

Ist bei der Verlegung eines Einzelanschlusses durch den NUWA eine Hauseinführung notwendig, wird dem Kunden eine zertifizierte Hauseinführung kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Einbaukosten trägt der Kunde. Bei der zeitgleichen Verlegung mehrerer Haus-/Netzanschlüsse (andere Medien) durch den NUWA und die Stadtwerke Prenzlau GmbH in einem gemeinsamen Graben wird die entsprechende, zertifizierte Hauseinführungskombination (Mehrspartenhauseinführung-MSH) dem Kunden kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Möglichkeit zur Erbringung von Eigenleistungen entfällt hier. Auch trägt der Kunde die Einbaukosten.

Treten bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse auf, z.B. Durchbruch durch alte Fundamente, Findlinge, Dükerungen, Kreuzungen, Grundwasserabsenkungen etc., so werden hierdurch entstehende Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich zu den Pauschalsätzen berechnet.

3. Hausanschlusskosten für Netzanschlüsse mit einer Anschlussnennweite größer DN 40 oder einer Anschlusslänge größer 30 m

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite größer DN 40 oder einer Anschlusslänge größer 30 m	Nach tatsächlichem Aufwand	
Zuschlag für temporären Hausanschluss (vorverlegter Hausanschluss) in Verbindung mit der Errichtung eines Hausanschlusses	Nach tatsächlichem Aufwand	
Temporärer Hausanschluss für Veranstaltungen etc.	Nach tatsächlichem Aufwand	

4. Entgelte für den Wechsel einer Messeinrichtung wegen mangelnden Schutzes vor Abwasser, Grundwasser, Frost usw., wegen Beschädigung der Verplombung und zum Zwecke der Befundprüfung

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Wechsel einer Messeinrichtung mit einer Nennleistung bis einschließlich Q3, 16	225,21	240,97
Wechsel einer Messeinrichtung mit einer Nennleistung bis einschließlich Q3, 16 als Funkzähler	278,27	297,75
Wechsel einer Messeinrichtung mit einer Nennleistung größer Q3, 16	273,53	292,68
Wechsel einer Messeinrichtung mit einer Nennleistung größer Q3, 16 als Funkzähler	Nach tatsächlichem Aufwand	

5. Entgelt für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich ist oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Veränderung des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich ist, oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird	Nach tatsächlichem Aufwand	

6. Entgelte für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV bei einer Zählernennleistung bis einschließlich Q3,16	130,00	Unterliegt nicht USt.
Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV bei einer Zählernennleistung größer Q3,16	235,00	Unterliegt nicht USt.
Einstellung der Versorgung (zeitweilige Stilllegung auf Kundenwunsch) bei einer Zählernennleistung bis einschließlich Q3,16	130,00	139,10
Einstellung der Versorgung (zeitweilige Stilllegung auf Kundenwunsch) bei einer Zählernennleistung größer Q3,16	235,00	251,45
Wiederaufnahme am Zählplatz oder an vorhandener Absperrvorrichtung bei einer Zählernennleistung bis einschließlich Q3, 16	130,00	139,10

Wiederaufnahme am Zählplatz oder an vorhandener Ab-sperrvorrichtung bei einer Zählernennleistung größer Q3, 16

235,00

251,45

Werden zur Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung besondere Arbeiten erforderlich, z.B. physische Abtrennung des Hausanschlusses sowie die Wiederaufnahme der Versorgung nach physischer Abtrennung, ist der NUWA berechtigt, anstelle der vorgenannten Pauschalen die Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für gescheiterte Versuche, sofern der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer das Scheitern zu vertreten hat.

7. Entgelte für vergebliche Anfahrten und Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Entgelt für eine vergebliche Anfahrt, wenn der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer diese zu vertreten hat	100,00	(19 % USt.) 119,00
Zusätzliches Entgelt für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit	37,50	40,13

Regelarbeitszeiten des NUWA: Mo – Do: 7.00 bis 15.45 Uhr und Fr: 7.00 Uhr bis 12:15 Uhr.

8. Entgelte für die Mahnung fälliger Rechnungsbeträge

Position	in EUR netto	in EUR brutto
Schriftliche Mahnung	5,00	Unterliegt nicht USt.
Sperrandrohung	7,50	Unterliegt nicht USt.
Rücklastschrift zzgl. der anfallenden Kosten des Geldinstituts	6,00	Unterliegt nicht USt.

9. Umsatzsteuer

Maßgeblich sind die jeweiligen Preise ohne Umsatzsteuer (netto). Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (zurzeit 7 %) wird zusätzlich berechnet, sofern nicht etwas Anderes bei der jeweiligen Position vermerkt ist bzw. die Leistung der USt. unterliegt.

BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG DER HELEGEMEINSCHAFT UCKERMARK

Die Helegemeinschaft Uckermark hat auf ihrer Jahreshauptversammlung am 23.03.2019 die Satzung für die Helegemeinschaft Uckermark beschlossen.

Die gemäß § 12 Abs. 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) erforderliche Genehmigung des Landkreises Uckermark als Untere Jagdbehörde wurde mit Datum vom 23.08.2019 erteilt.

Die Satzung für die Helegemeinschaft Uckermark sowie die Genehmigung der Unteren Jagdbehörde liegen gemäß § 12 Abs. 2 BbgJagdG in der Zeit vom

21.10.2019 bis 04.11.2019

während der allgemeinen Sprechzeiten in der Kreisverwaltung Uckermark in 17291 Prenzlau, Karl-Marx-Str. 1, Haus 5 Zimmer 113 bei der Unteren Jagdbehörde zur Einsichtnahme aus.

gez. Karina Dörk
Landrätin

BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 2. SITZUNG DES KREISTAGES (6. WAHLPERIODE) AM 18.09.2019

Aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

zu TOP 9: Anträge an den Kreistag

zu TOP 9.1: Berufung eines sachkundigen Einwohners für den Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung Vorlage: AN/173/2019

Der Kreistag beruft auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen gemäß § 131 Absatz 1 i. V. m. § 43 Absatz 4 Satz 1 BbgKVerf Herrn Harald Grundke als sachkundigen Einwohner für den Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung (FRA).

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 9.2: Berufung eines neuen sachkundigen Einwohners für den Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit (ASGA)**Vorlage: AN/174/2019**

Der Kreistag beruft auf Vorschlag der AfD-Fraktion gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 4 Satz 1 BbgK-Verf Frau Christin Lenz als neuen sachkundigen Einwohner für den Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit (ASGA) in der Nachfolge für Frau Enith Schoeneich.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 9.3: Wahl eines Stellvertreters für die Regionalversammlung Uckermark - Barnim**Vorlage: AN/175/2019**

Der Kreistag wählt gemäß § 5 Absatz 4 Punkt 2 der Hauptsatzung für die regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim i. V. m. §§ 131 Absatz 1, 41 Absätze 1-4 BbgKVerf Herrn Paul-Ivo Drense als Stellvertreter für den Regionalrat Herrn Frank Bretsch.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 9.4: Berufung eines neuen sachkundigen Einwohners für den Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit (ASGA)**Vorlage: AN/176/2019**

Der Kreistag beruft auf Vorschlag der SPD - Fraktion gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 4 Satz 1 BbgKVerf Frau Anja Pfeifer als neue sachkundige Einwohnerin für den Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit (ASGA) in der Nachfolge für Herrn Sebastian Finger.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 9.5: Antrag Moratorium**Vorlage: AN/169/2019**

Die Landrätin des Landkreises Uckermark wird beauftragt, bei der nach dem 1. September 2019 neu gebildeten Landesregierung einen sofortigen landesweiten Stopp für den weiteren Ausbau der Windkraft in Brandenburg einzufordern. Der Ausbaustopp sollte solange gelten, bis folgende Kriterien erfüllt wurden:

- Ein Ausbaustopp für Windkraft im Wald
- Die Abstände zur Wohnbebauung müssen mindestens das 10-fache der Gesamthöhe betragen, so wie es in Bayern, Polen und Finnland bereits umgesetzt wurde
- die Umzingelung von Dörfern durch Windkraftanlagen ist gesetzlich zu untersagen
- eine Bilanzierung von Aufwand und Nutzen des weiteren Windkraftausbaus ist vorzunehmen, die alle weiteren Kosten, inklusive der Folgekosten (wie z.B. Erhöhung der Netzreserven, gegebenenfalls notwendiger Netzausbau) mit einbezieht
- eine epidemiologische Langzeitstudie zu den gesundheitlichen Folgen der Windkraft wurde durchgeführt

Darüber hinaus darf es keine Verschlechterung der Situation geben:

- Landschafts- und Naturschutzgebiet müssen für Windkraft tabu bleiben
- die Tierökologischen Abstandskriterien bleiben erhalten oder werden ausgeweitet.

Abstimmungsergebnis: in die zuständigen Ausschüsse verwiesen:

Ja: 27 Nein: 14 Enthaltungen: 4

zu TOP 9.6: Antrag keine Genehmigung Windkraft**Vorlage: AN/170/2019**

Der Landkreis Uckermark wird keine Windkraftanlagen laut brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) genehmigen, solange bis die in der Bauordnung §13 „Schutz gegen schädliche Einflüsse“ genannten Voraussetzungen eingehalten werden und die Unbedenklichkeit von Windkraftanlagen nachgewiesen ist.

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 30 Enthaltungen: 2

zu TOP 10: Bericht an den Kreistag über die Arbeit der Gleichstellungs-, Behinderten- und Seniorenbeauftragten im Jahr 2018**Vorlage: BR/114/2019**

Der Kreistag nimmt den Bericht der Gleichstellungs- und Seniorenbeauftragten und Beauftragten zur Integration von Menschen mit Behinderung für das Jahr 2018 zur Kenntnis.

zu TOP 11: Bericht des Kreisbrandmeisters 2018**Vorlage: BR/123/2019**

Der Kreistag nimmt den Bericht des Kreisbrandmeisters zur Kenntnis.

zu TOP 12: Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark am 26. Mai 2019**Vorlage: BV/161/2019***Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.*Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig**zu TOP 13: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen IV. Quartal 2017 - Jahresabschluss 2017****Vorlage: BR/108/2019***Die aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im IV. Quartal 2017 - Jahresabschluss werden zur Kenntnis genommen.***zu TOP 14: Außerplanmäßige Aufwendung zum Jahresabschluss 2017****Vorlage: BV/109/2019***Der Kreistag genehmigt die außerplanmäßige Aufwendung zum Jahresabschluss 2017.*Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig**zu TOP 15: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen zum Jahresabschluss 2018****Vorlage: BV/110/2019***Der Kreistag genehmigt die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zum Jahresabschluss 2018.*Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig**zu TOP 16: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im I. Quartal 2019****Vorlage: BR/075/2019***Die aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im I. Quartal 2019 werden zur Kenntnis genommen.***zu TOP 17: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im II. Quartal 2019****Vorlage: BR/107/2019***Die aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im II. Quartal 2019 werden zur Kenntnis genommen.***zu TOP 18: Verwendung des Restbestandes aus Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) "Bildung und Teilhabe" für den Zeitraum 2013 - 2017****Vorlage: BV/141/2019**

1. Der Kreistag beschließt die Verwendung des Restbestandes aus Rechnungsabgrenzungsposten „Bildung und Teilhabe“ in Höhe von 171.587,19 € für die „Bildungsoffensive Uckermark“.

2. Die Mittel werden im Rahmen der „Bildungsoffensive Uckermark“ für die Umsetzung der „Richtlinie zur außerschulischen Lernförderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“ eingesetzt.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig**zu TOP 19: Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister des Landkreises Uckermark****Vorlage: BV/152/2019***Der Kreistag beschließt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister des Landkreises Uckermark.*Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig**zu TOP 20: Verpflichtungsermächtigung für den Breitbandausbau, Vollständige Übernahme der Eigenanteile der Gemeinden beim Breitbandausbau, externe Projektbegleitung und externe Prüfung der Angebote im Rahmen der Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland - weiße Flecken durch den Landkreis Uckermark.****Vorlage: BV/151/2019/1**

1. Der Kreistag genehmigt eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 99.600.000 € aus dem Produktkonto 57110 / 781701 für den Breitbandausbau in den Haushaltsjahren 2021 bis 2023 im Rahmen der „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (weiße Flecken, verfügbare ≤ 30 Mbit/s) durch den Landkreis Uckermark, die als weiterführende Maßnahme in die Investitionsplanung 2021 bis 2023 aufzunehmen ist.

2. *Der Kreistag beschließt die vollständige Übernahme der Eigenanteile der Städte und Gemeinden in Höhe von derzeit 4.950.000 € beim Breitbandausbau im Rahmen der „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (weiße Flecken, verfügbare ≤ 30 Mbit/s) durch den Landkreis Uckermark.*
3. *Der Kreistag beschließt, dass im Rahmen des Breitbandausbaus ein externer Begleiter für die Projekt- und Abrechnungskontrolle gemäß Förderrichtlinie zum Breitbandausbau für den geplanten Realisierungszeitraum 2020 bis 2023 zu beauftragen ist, und in diesem Zusammenhang wird die Landrätin beauftragt, die notwendigen finanziellen Mittel in den Haushaltsjahren 2020, 2021, 2022 und 2023 in Höhe von jeweils 50.000 € je Jahr bereitzustellen.*
4. *Der Kreistag beschließt, dass im Rahmen des Breitbandausbaus ein externer Prüfer gemäß Förderrichtlinie des Bundes Punkt 6.5a (weniger als 3 Bieter haben sich an der Ausschreibung beteiligt) zu beauftragen ist, und in diesem Zusammenhang wird die Landrätin beauftragt, die notwendigen finanziellen Mittel im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 15.000 € bereitzustellen.*

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 21: 3. Änderung des Konsortialvertrages der ICU Investor Center Uckermark GmbH

Vorlage: BV/119/2019/1

Der Kreistag beschließt die 3. Änderung des Konsortialvertrages der ICU Investor Center Uckermark GmbH.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 22: Bemessung des Ausgleichs für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung auf Grundlage des Verkehrsvertrages für das Jahr 2020

Vorlage: BV/138/2019

Der Kreistag beschließt einen Ausgleich für die Beförderungsangebote in Höhe von 6.587.876 Nutzwagenkilometer gemäß den Vorlagen des Verkehrsvertrages in Höhe von 10.342.965,32 € für das Jahr 2020.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 23: Änderungen zu den Stellenplänen 2019/2020

Vorlage: BV/006/2019

Der Kreistag beschließt folgende Änderungen der Stellenpläne 2019/2020:

1.
Zuführung einer Stelle (1,0 VZE) Tierarzt im Gesundheits- und Veterinäramt sowie Zuordnung der Stelle zur Entgeltgruppe 15 Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.
2.
Die Stellen Sachbearbeiter Systembetreuung (9,0 VZE) im Amt für Finanzen, im Landwirtschafts- und Umweltamt, im Jobcenter, im Sozialamt, im Bauordnungsamt, im Jugendamt, im Personalamt und im Gesundheits- und Veterinäramt sind nach Entgeltgruppe 9a der Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst zu bewerten.
3.
Eine Stelle Sachbearbeiter Systembetreuung (1,0 VZE) im Jobcenter ist nach Entgeltgruppe 9b der Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst zu bewerten.
4.
Die Stelle Sachbearbeiter Beschaffung/Service (1,0 VZE) im Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt ist nach Entgeltgruppe 9a der Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst zu bewerten.
5.
Die Stelle Sachbearbeiter Verwaltung/ordnungsbehördliche Maßnahmen/Haushalt im Gesundheits- und Veterinäramt ist nach Entgeltgruppe 9a der Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst zu bewerten.
6.
Eine Stelle Sachbearbeiter Vergabe im Rechtsamt ist nach Entgeltgruppe 9c der Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst zu bewerten.
7.
Die Stellen amtlicher Tierarzt (4,0 VZE) im Gesundheits- und Veterinäramt sind nach Entgeltgruppe 15 der Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst zu bewerten.
8.
Zuführung einer Stelle (0,375 VZE) pädagogischer Mitarbeiter im Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt sowie Zuordnung der Stelle zur Entgeltgruppe 10 Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.
9.
Zuführung einer Stelle (0,5 VZE) SB Leistungs- und Vertragsmanagement im Sozialamt sowie Zuordnung der Stelle zur Entgeltgruppe 9c Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.

10.
Zuführung einer Stelle (1,0 VZE) Sachbearbeiter vorbeugender Brandschutz im Ordnungsamt sowie Zuordnung der Stelle zur Entgeltgruppe 10 Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.
11.
Zuführung einer Stelle (1,0 VZE) Breitband- und Mobilfunkkoordinator im Bereich der Landrätin sowie Zuordnung der Stelle zur Entgeltgruppe 12 Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.
12.
Zuführung einer Stelle (1,0 VZE) SB Klimaschutzmanagement im Amt für Kreisentwicklung, Wirtschaftliche Infrastruktur und Tourismus sowie Zuordnung der Stelle zur Entgeltgruppe 10 Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.
13.
Zuführung einer Stelle (1,0 VZE) SB Ehrenamtskoordination im Amt für Kreisentwicklung, Wirtschaftliche Infrastruktur und Tourismus sowie Zuordnung einer Stelle zur Entgeltgruppe 10 Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.
14.
Zuführung einer Stelle (0,5 VZE) SB Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt im Sozialamt sowie Zuordnung der Stelle zur Entgeltgruppe 9a Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.
15.
Eine Stelle Sachbearbeiter Projektentwicklung und Vergabe im Jobcenter ist nach Entgeltgruppe 9c der Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst zu bewerten.
16.
Zuführung einer Stelle (1,0 VZE) Netzwerkkordinator/Sozialberater im Sozialamt sowie Zuordnung der Stelle zur Entgeltgruppe 9b Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.
17.
Zuführung einer Stelle (0,5 VZE) Sekretärin für das Sekretariat der Außenstelle Schwedt im Sozialamt und im Jugendamt sowie Zuordnung der Stelle zur Entgeltgruppe 5 Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.
18.
Zuführung einer Stelle (1,0 VZE) SB Heranziehung Unterhalt im Sozialamt sowie Zuordnung der Stelle zur Entgeltgruppe 9b Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.
19.
Eine Stelle Sachbearbeiter Controlling/Ausbildung im Personalamt ist nach Entgeltgruppe 9c der Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst zu bewerten.
20.
Zuführung einer Stelle (1,0 VZE) Datenschutzbeauftragte im Bereich der Landrätin sowie Zuordnung der Stelle zur Entgeltgruppe 11 Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.
21.
Zuführung einer Stelle (1,0 VZE) als Reservestelle im Sozialamt sowie Zuordnung der Stelle zur Entgeltgruppe 9a Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.
22.
Eine Stelle Amtsleiterin im Amt für Kreisentwicklung/Wirtschaftliche Infrastruktur/Tourismus ist nach Entgeltgruppe 14 der Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst zu bewerten.
23.
Eine Stelle SB Grundstückswertermittlung im Kataster- und Vermessungsamt ist nach Entgeltgruppe 10 der Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst zu bewerten.
24.
Zuführung einer Stelle (1,0 VZE) SB Sozialplanung im Dezernat II sowie Zuordnung der Stelle zur Entgeltgruppe 10 Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.
25.
Zuführung von Stellen (3,1 VZE) SB Eingliederungshilfe Fallmanagement im Sozialamt sowie Zuordnung der Stellen zur Entgeltgruppe 9b Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.
26.
Zuführung von Stellen (2,4 VZE) SB Eingliederungshilfe Leistungsgewährung im Sozialamt sowie Zuordnung der Stellen zur Entgeltgruppe 9a Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.
27.
Zuführung von Stellen (1,9 VZE) SB Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt im Sozialamt sowie Zuordnung der Stellen zur Entgeltgruppe 9a Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.

28.
Zuführung einer Stelle (0,5 VZE) SB Datenqualitätsmanagement im Sozialamt sowie Zuordnung der Stelle zur Entgeltgruppe 9a Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.
29.
Zuführung einer Stelle (1,0 VZE) SB Hochbau im Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt sowie Zuordnung der Stelle zur Entgeltgruppe 10 Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.
30.
Zuführung einer Stelle (0,25 VZE) SB Wirtschaftliche Jugendhilfe/Bundeselterngehalt im Jugendamt sowie Zuordnung der Stelle zur Entgeltgruppe 9a Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.
31.
Zuführung einer Stelle (0,75 VZE) SB Management Engagement Stützpunkt im Amt für Kreisentwicklung, Wirtschaftliche Infrastruktur und Tourismus sowie Zuordnung der Stelle zur Entgeltgruppe 9a Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.
32.
Zuführung einer Stelle (0,80 VZE) SB Baulasten im Bauordnungsamt sowie Zuordnung der Stelle zur Entgeltgruppe 9a Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.
33.
Zuführung einer Stelle (0,20 VZE) SB Verkehrsinfrastruktur im Bauordnungsamt sowie Zuordnung der Stelle zur Entgeltgruppe 9a Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.
34.
Zuführung einer Stelle (0,10 VZE) zur Umsetzung des Erneuerbare Energien Wärmegesetz (EEWärmeG) im Bauordnungsamt sowie Zuordnung der Stelle zur Entgeltgruppe 9a Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.
35.
Zuführung von Stellen (2,00 VZE) SB Praxisberatung Kita/Sprachförderung im Jugendamt sowie Zuordnung der Stelle zur Entgeltgruppe S11b Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.
36.
Eine Stelle Sachbearbeiter Ordnungswidrigkeiten im Landwirtschafts- und Umweltamt ist nach Entgeltgruppe 9a der Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst zu bewerten.
37.
Zuführung von Stellen (4,00 VZE) SB Allgemeiner sozialer Dienst im Jugendamt sowie Zuordnung der Stelle zur Entgeltgruppe S14 Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.
38.
Zuführung einer Stelle (1,00 VZE) SB Haushalt im Jugendamt sowie Zuordnung der Stelle zur Entgeltgruppe 7 Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.
39.
Zuführung einer Stelle (1,00 VZE) SB Unterhaltsvorschuss im Jugendamt sowie Zuordnung der Stelle zur Entgeltgruppe 9a Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.

Abstimmungsergebnis: Ja: mehrheitlich

zu TOP 24: Benennung der künftigen Integrationsbeauftragten des Landkreises Uckermark

Vorlage: BV/139/2019

Mit Wirkung vom 19.09.2019 benennt der Kreistag gemäß § 16 Absatz 1 Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung) Frau Tamara Gericke zur hauptamtlichen Beauftragten zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Integrationsbeauftragte).

Abstimmungsergebnis: Ja: 28 Nein: 12 Enthaltungen: 6

zu TOP 25: Weiterführung der Personalstelle für einen/er Regionalen Energiemanager/in in der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

Vorlage: BV/124/2019

Der Kreistag beschließt, die Weiterführung der Personalstelle des/der Regionalen Energiemanagers/in auf der Grundlage des Regionalen Energiekonzeptes der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim.

Abstimmungsergebnis: Ja: mehrheitlich

zu TOP 26: Erarbeitung eines Klimaschutzkonzeptes im Landkreis Uckermark**Vorlage: BV/125/2019**

Der Kreistag beschließt, ein integriertes Klimaschutzkonzept (KSK) zur Entwicklung klimarelevanter Handlungsansätze im Landkreis Uckermark zu erarbeiten. Dieses KSK und daraus abzuleitende Umsetzungsmaßnahmen werden durch einen/e Klimaschutzmanager/in begleitet. Hierfür ist eine neue Personalstelle zu schaffen. Die Mittel für die Erstellung des KSK sowie für die Personalstelle sind aus Haushaltsmitteln für die Jahre 2020 und 2021 bereit zu stellen.

Abstimmungsergebnis: Ja: mehrheitlich

zu TOP 27: Einrichtung eines Engagement-Stützpunktes im Landkreis Uckermark, Schaffung einer Personalstelle für eine/n Ehrenamtsmanager/in**Vorlage: BV/126/2019**

Der Kreistag beschließt in Kooperation mit dem Land Brandenburg – der Staatskanzlei, einen Engagement-Stützpunkt im Landkreis Uckermark einzurichten. Hierfür ist eine neue Personalstelle im Amt für Kreisentwicklung zu schaffen.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 28: Beteiligung des Landkreises Uckermark am Verbundprojekt "Hauptamt stärkt Ehrenamt" Schaffung einer Personalstelle für die Ehrenamtskoordination im Landkreis Uckermark**Vorlage: BV/127/2019**

Der Kreistag beschließt, sich an der Umsetzung des Verbundprojektes „Hauptamt stärkt Ehrenamt“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und des Deutschen Landkreistag zu beteiligen. Für die Projektumsetzung wird eine neue Personalstelle im Amt für Kreisentwicklung geschaffen, die zu 90 % finanziert ist. Eigenanteile sind aus Mitteln des Gesamthaushalt über den dreijährigen Förderzeitraum in Höhe von 30.110 € bereit zu stellen.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 29: Stärkung der Mittelzentren als Anker kulturellen Lebens im ländlichen Raum**Vorlage: BV/134/2019/1**

In Umsetzung des Beschlusses vom 14.03.2018 (AN/042/2018), nach welchem der Landrat gebeten wurde „in Abstimmung mit den Mittelzentren“...Vorschläge zu einer „finanziellen Unterstützung im kulturellen Bereich zu erarbeiten und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen“ soll folgendes umgesetzt werden:

Die Mittelzentren Prenzlau, Angermünde und Templin erhalten für kulturelles Engagement jeweils jährlich 45.000,00 € für die Jahre 2020-2022.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 30: Evaluierung und Neufassung der Bildungsförderrichtlinie**Vorlage: BV/128/2019**

Der Kreistag nimmt die Evaluierung der Bildungsförderrichtlinie zur Kenntnis und beschließt deren Neufassung.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 31: Bildungsoffensive - Uckermark / Maßnahmen des Landkreises Uckermark für bessere Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen**Vorlage: BR/147/2019**

Die Abgeordneten nehmen den Bericht über die Erarbeitung einer Bildungsoffensive für den Landkreis Uckermark zur Kenntnis.

zu TOP 32: Richtlinie zur außerschulischen Lernförderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen**Vorlage: BV/143/2019**

Der Kreistag beschließt die „Richtlinie zur außerschulischen Lernförderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 33: Ergänzende Unterstützung für Träger von Kindertagesstätten für Einnahmeausfälle im Zuge der Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes und der Kitabeitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) durch den Landkreis Uckermark**Vorlage: BV/148/2019**

Der Kreistag beschließt, die Kreisverwaltung Uckermark zu beauftragen eine ergänzende Unterstützungsregelung für Kindertagesstätten zu erarbeiten, um Einrichtungsträgern, die von der im Zuge der Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes eintretenden Reduzierung der Ausgleichszahlungen für künftig ausbleibende Elternbeiträge betroffenen sind, eine ergänzende finanzielle Unterstützung zur Sicherung des Kitabetriebes zukommen zu lassen. Der Vorschlag einer Unterstützungsregelung soll Kriterien für die Inanspruchnahme sowie einen Verteilschlüssel für eine mögliche finanzielle Unter-

stützung beinhalten und mit den Kitaträgern in der AG 78 beraten und abschließend vom Jugendhilfeausschuss und Kreistag im Dezember beschlossen werden.

Die Höhe, der vom Landkreis im Wege einer Unterstützungsregelung zur Verfügung gestellten Mittel, ist durch die für Ausgleichszahlungen an Kitaträger nach § 90 SGB VIII im Doppelhaushalt 2019/2020 ursprünglich eingeplanten Mittel in Höhe von 844.000 Euro für das Haushaltsjahr 2019 und 857.300 Euro im Haushaltsjahr 2020 gedeckelt. Die zu erarbeitende Unterstützungsregelung wird zeitlich befristet für den Zeitraum vom 1. August 2019 bis 31. Dezember 2020.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 34: Zustimmung zur Verpflichtungsermächtigung Komplexsanierung Oberschule „Ph. Hackert“ Prenzlau für 2021

Vorlage: BV/121/2019

Der Kreistag genehmigt die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 101.000 Euro aus dem Produktkonto 21690.096103 / 785103 für die abschließende Komplexsanierung einschließlich Brandschutzertüchtigungsmaßnahmen der Oberschule „Ph. Hackert“ Prenzlau, die als weiterführende Maßnahme in die Investitionsplanung 2021 aufzunehmen ist.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 35: Umsetzung Radwegekonzept Uckermärkischer Radrundweg - Abschnitt Gemarkungsgrenze Zichow/Wendemark über Wendemark und Passow bis zur Kreuzung des Weges Mark Landin/Herrenhof (Amt Oder-Welse)

Vorlage: BV/159/2019

1. Der Kreistag stimmt der weiteren Umsetzung des Radwegekonzeptes DS-Nr.: 89/2011 mit dem Lückenschluss des Uckermärkischen Radrundweges zwischen der Gemarkungsgrenze Zichow/ Wendemark über Wendemark und Passow bis zur Kreuzung des Weges Mark Landin/Herrenhof (Amt Oder-Welse) zu.

2. Die Landrätin wird beauftragt, den der Beschlussvorlage als Anlage beiliegenden Öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Gemeinde Passow, vertreten durch das Amt Oder-Welse, mit einer finanziellen Beteiligung des Landkreises Uckermark an den förderfähigen Gesamtkosten für den 2. und 3. Bauabschnitt des unter 1. genannten Abschnittes des Uckermärkischen Radrundweges abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 36: Terminplanung 2020 für Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse

Vorlage: BR/131/2019

Der Kreistag nimmt die Terminplanung 2020 für Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse gemäß Anlage zur Kenntnis.

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: Landrätin Karina Dörk (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau